Gemeindeamt Sigharting

A-4771 Sigharting, Hofmark 5, Pol.Bez. Schärding,
Tel. 07766-2405, Fax 07766-2405-15

e-mail: gemeinde@sigharting.ooe.gv.at www.sigharting.at DVR: 0481459

Bankverbindung: Allgemeine Sparkasse OÖ; BIC: ASPKAT2LXXX IBAN: AT62 2032 0132 0000 0697

Zahl: 813-01/2018-Sch

Bearbeiter: Schatzberger Gottfried
Tel.: 07766/2405 DW 12

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Sigharting vom 30.11.2018 mit der eine **Abfallordnung** der Gemeinde Sigharting erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**
- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und

Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2
Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
Die Sammlung der Hausabfälle umfasst zusätzlich die im Anhang Nr. 1 angeführten Liegenschaften der Gemeinde Diersbach.

(2) Für sperrige Abfälle besteht, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, eine ständige Abgabemöglichkeit in folgenden ASZ des Bezirkes Schärding; Andorf, Engelhartszell, Esternberg, Münzkirchen, Raab, Schärding, Taufkirchen, Zell an der Pram, Neukirchen am Walde, Kallham, Pram und Peuerbach. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang Nr. 2 aufgelisteten Betriebe.

§ 3
Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum nächstgelegenen Altstoffsammelzentrum zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen oder, zur jeweiligen Öffnungszeit, zu einer im Anhang Nr. 3 angeführten Behandlungsanlage für biogene Abfälle zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) Grünabfälle sollen, zur jeweiligen Öffnungszeit, zu einer im Anhang Nr. 3 angeführten Behandlungsanlage für biogene Abfälle gebracht werden. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4
Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter - wie unten angeführt - zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für die Lagerung der Abfälle sind folgende Abfallbehälter zu verwenden:

60-Liter Kunststofftonnen (EN 840-1)
80-Liter Kunststofftonnen (EN 840-1)
90-Liter Kunststofftonnen (EN 840-1)
120-Liter Kunststofftonnen (EN 840-1)
770-Liter Kunststoff-Container (EN 840-3)
1.100-Liter Kunststoff-Container (EN 840-3)

Lediglich in Ausnahmefällen dürfen daneben auch noch Abfallsäcke (Windelsäcke), welche ausnahmslos vom Gemeindeamt zu beziehen sind, verwendet werden. Größe 60-Liter (EN 13592).

(2) a) Für die Lagerung der Biotonnenabfälle sind ***14 Liter Bio-Kraftpapiersäcke*** (EN13593), welche von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt werden, ausnahmslos zu verwenden.

b) Für die Entsorgung von Grün- und Strauchschnitt, welche im Rahmen der Biotonnen-Abfuhr als Serviceleistung mitgenommen werden, sind 60 Liter Kraftpapiersäcke (EN 13593), welche von der Gemeinde zu beziehen sind, ausnahmslos zu verwenden.

(3) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(4) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie, für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen, leicht zugänglich sind und

2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5
Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der Hausbewohner oder Haushalte, der Art und Größe der Anstalten, Betriebe und sonstigen Einrichtungen und Arbeitsstellen, der Art, Beschaffenheit und Menge der durchschnittlich anfallenden Hausabfälle, der Größe der Abfallbehälter sowie der Abfuhrintervalle.
Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Im Zweifelsfall ist die Anzahl von Amtswegen oder auf Antrag des Grundeigentümers vom Bürgermeister nach folgenden Grundsätzen mit Bescheid festzusetzen:</u>

(1) HAUSABFÄLLE:

a) für jeden gemeldeten und vorhandenen Haushalt grundsätzlich eine 90-Liter Abfalltonne,

b) Ein- und Zwei-Personenhaushalte können bei einem 6-wöchigen Abfuhrintervall auch eine 60-Liter Abfalltonne verwenden.

(2) HAUSABFÄLLE und haushaltsähnliche GEWERBEABFÄLLE:

a) für Gaststätten (je 30 Sitzplätze für Haupträume und für Nebenräume je 100 Sitzplätze) grundsätzlich eine 90-Liter Abfalltonne bzw. nach dem tatsächlich benötigten und zur Abfuhr bereitgestellten Behältervolumen (auch bei bestehendem privatrechtlichem Entsorgungsvertrag);

b) für Betriebe, Anstalten, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen jedweder Art, grundsätzlich pro angefangene 10 Vollzeit-Beschäftigte (beginnend ab dem 1. – auch Teilzeit – Beschäftigungsverhältnis) bzw. je 10 Heim- oder Pflegeplätze, eine 90-Liter Abfalltonne bzw. nach dem tatsächlich benötigten und zur Abfuhr bereitgestellten Behältervolumen (auch bei bestehendem privatrechtlichem Entsorgungsvertrag).

(3) BIOTONNENABFÄLLE (Küchenabfälle):

Für jeden Haushalt grundsätzlich jährlich zwischen 52 und 104 Stück **14 Liter Bio-Kraftpapiersäcke (EN13593).**

§ 6
Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 3- und 6-wöchentlich. Für die im Anhang Nr. 4 aufgelisteten Grundstücke wird ausschließlich ein 6-wöchentlicher Intervall angeboten. *(Aufzählung von Hausnummern, Grundstücksnummern oder Straßenzügen im Anhang bzw. gleich anführen möglich.)*

Die Abfallbehälter sind durch einen entsprechenden Aufkleber, welcher durch die Gemeinde ausgegeben wird, zu markieren.

(2) Sperrige Abfälle können in den ASZ Andorf, Engelhartszell, Esternberg, Münzkirchen, Raab, Schärding, Taufkirchen, Zell an der Pram, Neukirchen am Walde, Kallham, Pram und Peuerbach während der Öffnungszeiten abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Die Sammlung und Abfuhr der Biotonnenabfälle (Küchenabfälle) erfolgt durch beauftragte Dritte wöchentlich.

(4) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt 3- und 6-wöchentlich. Für die im Anhang Nr. 4 aufgelisteten Grundstücke wird ausschließlich ein 6-wö Intervall angeboten.

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden einmal jährlich in der Gemeindezeitung, im BAV Abfallplaner oder auf der BAV Homepage veröffentlicht.

§ 7
Kompostierungsanlagen/Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Der Bezirksabfallverband Schärding (BAV) hat in Vollziehung des OÖ AWG 2009 LGBl. 71/2009 i.d.g.F. (§ 14 Abs. 4 und 5 lit.
a) dafür Sorge zu tragen, dass die biogenen Abfälle, die von den Gemeinden bzw. vom BAV in deren Auftrag erfasst bzw. gesammelt werden, einer gemäß den Zielen und Grundsätzen des OÖ AWG ordnungsgemäßen Behandlung bzw. Verwertung zugeführt werden.
Der Bezirksabfallverband Schärding (BAV) bedient sich dabei der im Anhang Nr. 3 aufgelisteten Anlagen.

§ 8
Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9
Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 O.ö. AWG 2009 i.d.g.F. vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. zwei Wochen kundgemacht und tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 25. September 2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Alois Selker eh.

(Bgm Alois Selker)

An der Amtstafel der Gemeinde Sigharting

Angeschlagen am: 03.12.2018

Abgenommen am: 19.12.2018

ANHÄNGE:

Anhang Nr. 1:
Zur Abfallordnung der Gemeinde Sigharting vom 25.09.2014, zu § 2 Abs. 1:
Grundstück Nr. 431, KG Schwabenhub, 4776 Diersbach, Alfersham 2 (Seitz);
Grundstück Nr. 435, KG Schwabenhub, 4776 Diersbach, Alfersham 5 (Salzger);

Anhang Nr. 2:
Zur Abfallordnung der Gemeinde Sigharting vom 25.09.2014, zu § 2 Abs. 4:
Kfz-Ruhland GmbH., 4771 Sigharting, Schacherfeld 2;
Kieslinger GmbH., 4771 Sigharting, Grubstraße 6;
Lachner Estrich- und Putz GesmbH., 4771 Sigharting, Ringofenstraße 4;
Luger Alois, 4771 Sigharting, Hauptstraße 1;
Wölfleder GmbH., 4771 Sigharting, Kopfinger Straße 15;

Anhang Nr. 3:
Zur Abfallordnung der Gemeinde Sigharting vom 30.11.2018, zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4 und § 7;
Siehe beiliegende Aufstellung – Anhang zur Abfallordnung Nr. 3

Anhang Nr. 4:
Zur Abfallordnung der Gemeinde Sigharting vom 30.11.2018, zu § 6 Abs. 1;
Ortschaften Doblern, Grub, Hacking, Thal, Unterhaigen, Unterholzen und Wurmsdobl;
Liegenschaft Pankerberg 1 (Schauer Karl) und Pankerberg 3 (Koller Christian und Martina);

Anhang Nr. 3 zur Abfallordnung

Kompostanlagen im Bezirk Schärding - Grünschnitt und Strauchschnitt

Name der Anlage	Inhaber	Straße	PLZ	Ort	Tel. Nr.	Mobil	Annahmezeit
Forstbaumschule	Ing. Franz Auzinger	Eggerding Nr. 32	4773	Eggerding		0664/27 47 369	Mo - Sa: 07:00 - 19:00 Uhr
Herrn	Stefan Ertler	Achleiten 1	4784	Schardenberg	07713/6310	0664/11 06 100	Mo, Mi & Fr: 14 - 18 Uhr, Sa: 10 -12 Uhr & 14 - 16 Uhr
Herrn	Josef Gerner	Hohenerlach 1	4753	Taiskirchen	07764/8452		Mo, Mi & Fr: 14 - 18 Uhr, Sa: 10 -12 Uhr & 14 - 16 Uhr
Herrn	Johann Haderer	Geibing 5	4792	Münzkirchen	07716/6024	0676/82 12 34 499	Mo - Sa: 07:00 - 19:00 Uhr
Herrn	Andreas Haderer	Reikersberg 1	4786	Brunnenthal	07712/3859	0664/91 32 122	Mo, Mi & Fr: 14 - 18 Uhr, Sa: 10 -12 Uhr & 14 - 16 Uhr
KOMPOSTHOF	Monika Hainzl	Oberpramau 1	4775	Taufkirchen		0676/6702727	Mo, Mi & Fr: 14 - 18 Uhr, Sa: 10 -12 Uhr & 14 - 16 Uhr
Herrn	Peter Huber	Innerleiten 2	4725	St. Ägidi	07717/7431	0664/5318324	Mo, Mi & Fr: 14 - 18 Uhr, Sa: 10 -12 Uhr & 14 - 16 Uhr
Herrn	Bernhard Kargl	Wetzendorf 2	4092	Esternberg	07714/6785	0676/821234344	Mo, Mi & Fr: 14 - 18 Uhr, Sa: 10 -12 Uhr & 14 - 16 Uhr
Herrn	Matthias Koller	Aug 6	4793	St. Roman	07714/6420		Mo, Mi & Fr: 14 - 18 Uhr, Sa: 10 -12 Uhr & 14 - 16 Uhr
KOMPOSTIERANLAGE	Johannes Liebl	Roßbach 15	4975	Suben	07712/2728	0676/53 15 004	Mo, Mi & Fr: 14 - 18 Uhr, Sa: 10 -12 Uhr & 14 - 16 Uhr
Herrn	Franz Schasching	Entholz 13	4794	Kopfing	07763/2303		Mo, Mi & Fr: 14 - 18 Uhr, Sa: 10 -12 Uhr & 14 - 16 Uhr
Herrn	Herbert Stegner	Eberleinsedt 1	4770	Andorf	07766/3055		Mo - Sa: 07:00 - 19:00 Uhr
Frau	Marianne Stegner	Putzenbach 4	4721	Altschwendt	07762/2618		Mo - Sa: 07:00 - 19:00 Uhr

Anhang Nr. 3 zur Abfallordnung

Kompostanlagen im Bezirk Schärding - Biosack

Name der Anlage	Inhaber	Straße	PLZ	Ort	Tel. Nr.	Mobil	Annahmezeit
Herrn	Stefan Ertler	Achleiten 1	4784	Schardenberg	07713/6310	0664/11 06 100	Mo, Mi & Fr: 14 - 18 Uhr, Sa: 10 -12 Uhr & 14 - 16 Uhr
Herrn	Josef Gerner	Hohenerlach 1	4753	Taiskirchen	07764/8452		Mo, Mi & Fr: 14 - 18 Uhr, Sa: 10 -12 Uhr & 14 - 16 Uhr
Herrn	Andreas Haderer	Reikersberg 1	4786	Brunnenthal	07712/3859	0664/91 32 122	Mo, Mi & Fr: 14 - 18 Uhr, Sa: 10 -12 Uhr & 14 - 16 Uhr
KOMPOSTHOF	Monika Hainzl	Oberpramau 1	4775	Taufkirchen		0676/6702727	Mo, Mi & Fr: 14 - 18 Uhr, Sa: 10 -12 Uhr & 14 - 16 Uhr
KOMPOSTIERANLAGE	Johannes Liebl	Roßbach 15	4975	Suben	07712/2728	0676/53 15 004	Mo, Mi & Fr: 14 - 18 Uhr, Sa: 10 -12 Uhr & 14 - 16 Uhr
Herrn	Franz Schasching	Entholz 13	4794	Kopfing	07763/2303		Mo, Mi & Fr: 14 - 18 Uhr, Sa: 10 -12 Uhr & 14 - 16 Uhr
Herrn	Herbert Stegner	Eberleinsedt 1	4770	Andorf	07766/3055		Mo - Sa: 07:00 - 19:00 Uhr